Gemeinde Drachselsried



Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (KBS)

Vom:13.12.2023Beschluss des Gemeinderates:12.12.2023Art der amtlichen Bekanntmachung:Niederlegung im Rathaus und Mitteilung an den örtlichen AnschlagstafelnTag der amtlichen Bekanntmachung:14.12.2023Inkrafttreten:01.01.2024

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

vom

13.12.2023

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 23 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Drachselsried folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Drachselsried aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Der Anreisetag wird nicht berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der Anreisetag wird nicht berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
- 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

1,65€

- 2. für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,80 €
- 3. Personen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- 4. Schwerbeschädigte mit über 50 v.H. Behinderung (Nachweis bei der Gemeinde vorzulegen) 0,80 €
- 5. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, welche laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, sind kurbeitragsfrei. Entsprechende Nachweise sind bei der Gemeinde vorzulegen. Diese Personen erhalten im Gegenzug keine Gästekarte. Eine Gästekarte erhalten sie nur, wenn sie den für ihr Alter entsprechenden Kurbeitrag entrichten.

- 6. Personen, die für 40-jährige Urlaubstreue zu "Botschafter des Tourismus" geehrt wurden, sind kurbeitragsfrei.
- (3) Der Jahrespauschalkurbeitrag für Dauercamper beträgt:
- 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

\$0,00€

2. für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16 Lebensjahr

40,00€

- 3. Personen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- 4. Schwerbeschädigte mit über 50 v.H. Behinderung (Nachweis bei der Gemeinde vorzulegen) 40,00 €
- 5. Begleitpersonen von Schwerbeschädigte, welche laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, sind kurbeitragsfrei. Entsprechende Nachweise sind bei der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines vom Beherbergungsbetriebs bereitgehaltenen Meldescheinformulars, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben diese Angaben am ersten Tages ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes zu machen. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben spätestens am Tag nach der Ankunft elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Sie sind darüber hinaus verpflichtet den kurbeitragspflichtigen Gästen die Gästekarte unverzüglich auszuhändigen.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Quartalsende oder Monatsende abgeführt wird.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag

einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die eine zweite Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie mit deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren.
- (2) Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (3) Für Dauercamper wird ein Jahreskurbeitrag gemäß § 4 Abs. 3 erhoben.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) In der Vereinbarung nach Abs. 1 können Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Der Jahreskurbeitrag für Dauercamper wird Ende des zweiten Quartals für das laufende Kalenderjahr abgerechnet.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Schätzung des Kurbeitrages

Kommt eine nach § 6 natürliche oder juristische Person, die den Kurbeitrag abzuführen hat, ihren Pflichten nicht nach, so kann die Höhe des abzuführenden Kurbeitrages nach Schätzung festgelegt werden. Als Grundlage für die Schätzung werden etwa vergleichbare Betriebe herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 9 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2003 zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 06.10.2018 außer Kraft.

Drachselsried, 13.12.2023

Johannes Vogl

1. Bürgermeister

